Friedrich Freudenthal Schule Fintel

Dieser Aufnahmebogen enthält personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten, die gemäß § 31 Niedersächsisches Schulgesetz (NSchG) erhoben werden. Gemäß Art. 13 Datenschutzverordnung (DSGVO) sind wir verpflichtet, Sie zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten über bestimmte datenschutzrechtliche Bestimmungen zu informieren. Diese Information erhalten Sie im Sekretariat der Schule.

Bei denen mit * gekennzeichneten Angaben handelt es sich um freiwillige Angaben.

<u>Nur</u> von der Schule auszufüllen:

☐ Regeleinschulung Schuljahr

☐ Aufnahme zum _____ in

Klasse_____

<u>Nur</u> von der Schule auszufüllen:

Kindergarten:						
Schuljahr:						
Klasse:						
Klassenlehrer/in:						

<u>Angaben zum Schulkind:</u>

Familienname:		Vorname:	
			❑ männlich ❑ weiblich
Straße:		PLZ, Ort:	
Geburtsdatum, Geburtsort:		Stellung in der Geschwisterreihe*:	
		als _____ von _____ Kindern	
Staatsangehörigkeit:	Geburtsland:	Muttersprache:	Konfession:
Fahrschüler:		Einstiegshaltestelle:	
❑ ja ❑ nein			

	Personensorgeberechtigter 1:	Personensorgeberechtigter 2:
Art der Sorgeberechtigung (z.B. Kind beider Eltern, Pflegeeltern)		
Familienname		
Vorname		
Anschrift (Straße, Wohnort)		
Telefon:		
Telefon dienstlich*:		
Mobiltelefon*:		
E-Mail Adresse*:		
Erreichbarkeit in Notfällen:		

Liegen für den Schulbesuch bedeutsame Erkrankungen oder Behinderungen vor?
❑ ja ❑ nein Bemerkungen:

von - bis	Name des Kindergartens

Teilnahme an vorschulischen Maßnahmen:	Schwimmfähigkeit:
❑ Sprachtherapie ❑ Ergotherapie ❑ Psychomotorik ❑ andere: _____	❑ Seepferdchen ❑ Freischwimmer ❑ Schwimmkurs ab _____

Wunsch zur Klassenbildung:

Angaben zur Sorgeberechtigung

In der Regel üben die Erziehungsberechtigten die gemeinsame Sorge aus. Gleiches gilt in den Fällen, in denen nicht miteinander verheiratete Eltern in öffentlich beurkundeten Sorgeerklärungen nach §§ 1626 a, 1626 d BGB erklärt haben, dass die Sorge gemeinsam übernehmen wollen. Im Falle einer Trennung oder Scheidung wird die Personensorge grundsätzlich weiter von beiden Eltern gemeinsam ausgeübt.

Die alleinige elterliche Sorge ist bei geschiedenen oder getrennten Eltern durch die familiengerichtliche Entscheidung nachzuweisen. Bei Müttern nichtehelicher Kinder kann dieser Nachweis durch ein sog. Negativattest des Jugendamtes erfolgen, in dem das Jugendamt das Nichtvorliegen einer gemeinsamen Sorgeerklärung bestätigt.

Bei unverheirateten Partnern mit gemeinsamen Kindern (§ 1626 a und d BGB)	
Liegt ein gemeinsames Sorgerecht vor?	❑ ja ❑ nein
Erfolgte die Vorlage einer Sorgerechtserklärung des Kindesvaters?	❑ ja ❑ nein
Bei getrennt lebenden Sorgeberechtigten	
Haben Sie das alleinige Sorgerecht?	❑ ja ❑ nein
Gerichtsurteil/Sorgerechtserklärung wurde vorgelegt:	❑ ja ❑ nein
Bemerkungen:	

Wir verpflichten uns / Ich verpflichte mich, alle für die Schulen relevanten Änderungen <u>umgehend</u> der Schule mitzuteilen.	
Unterschrift Personensorgeberechtigter 1	Unterschrift Personensorgeberechtigter 2